

BGE
Bundes-Gesellschaft für
Endlagerung mbH

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit

Ausschussdrucksache
18(16)526-M

zur Anhörung am 08.03.2017

07.03.2017

BGE - Verbindungsbüro Berlin, c/o Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit,
Stresemannstraße 128-130, 10117 Berlin

Geschäftsführung

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit
Frau Bärbel Höhn
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Verbindungsbüro Berlin

Ursula Heinen-Esser
c/o Bundesministerium für
Umwelt, Naturschutz, Bau und
Reaktorsicherheit
Stresemannstraße 128-130
10117 Berlin

Berlin, 7. März 2017

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

liebe Frau Höhn,

in der Anlage erhalten Sie eine kurze Stellungnahme der BGE zum Entwurf
des StandAG. Für Fragen stehe ich in der Anhörung zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ursula Heinen-Esser
Ursula Heinen-Esser

STELLUNGNAHME DER BUNDES-GESELLSCHAFT FÜR ENDLAGERUNG (BGE)**ZUM****ENTWURF EINES GESETZES ZUR FORTENTWICKLUNG DES GESETZES ZUR SUCHE UND AUSWAHL
EINES STANDORTES FÜR EIN ENDLAGER FÜR WÄRME ENTWICKELNDE RADIOAKTIVE ABFÄLLE
(STAND 21.02.2017)****DATEN**

Den Beginn des Standortauswahlverfahrens markiert die geologische Datensammlung. Diese dient als Grundlage für die gesamte spätere Arbeit der BGE im Bereich der Standortauswahl. Die Qualität der Datensammlung ist – zu Recht – ein erster wesentlicher Gradmesser für das Vertrauen, das der BGE und der Standortsuche insgesamt von der Öffentlichkeit entgegengebracht werden wird.

Wir begrüßen daher die Regelungen über die Verwendung von Geowissenschaftsdaten im Standortauswahlverfahren, wie sie der Entwurf des Geowissenschaftsdaten-Gesetzes vorsieht. Wir hoffen auf ein schnelles Inkrafttreten des Gesetzes.

Vor dem Hintergrund, dass der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Geowissenschaftsdaten-Gesetzes aber ungewiss ist, begrüßen wir die in § 13 gefundene Zwischenlösung, nach der der BGE sämtliche Daten zur Verfügung zu stellen sind. Denn dazu gehören auch die Daten aus kommerziellen Erhebungen. Damit die BGE auf der Grundlage einer sicheren Datenbasis die Arbeit aufnehmen kann, ist es wünschenswert, dass die übergebenden Stellen zügig, nachdem sie die Daten zur Verfügung gestellt haben, deren Vollständigkeit gegenüber der BGE bestätigen.

GLEICHBEHANDLUNG DER DREI GESTEINSARTEN IM SUCHVERFAHREN

Ein weiterer Gradmesser für die Glaubwürdigkeit des Standortauswahlprozesses insgesamt wird die Gleichbehandlung der drei Gesteinsarten Ton, Salz und Kristallin bei der Suche sein. Es ist daher zu begrüßen, dass das Gesetz dies bereits in § 1 Absatz 3 klarstellt. Für eine mögliche Endlagerung in Kristallin ist es erforderlich, dass die Forschung in diesem Bereich in den nächsten Jahren intensiv weiter betrieben wird.

LERNENDES VERFAHREN

Der Kommissionsbericht fordert eine Verankerung eines sich selbsthinterfragenden, lernenden Systems für die Standortauswahl. Die Ziele einer solchen Struktur sind laut Bericht die Verhinderung von Fehlentwicklungen, ein Frühwarnsystem und die Wahrung der Offenheit. Die Realisierung bedarf der Beachtung auf mehreren Ebenen. Dies ist zuvorderst die individuelle Ebene. Die BGE will einem solchen Kulturwechsel auf Ebene der Mitarbeiter sowie des Führungspersonals den Boden bereiten. Auf institutioneller Ebene kommt der Selbstverpflichtung einer Institution eine gewichtige Rolle zu. Dies ist mit externen Überprüfungsmechanismen zu flankieren sowie mit Instrumenten der Organisationslehre konkret umzusetzen.

Die BGE sieht sich dem lernenden Verfahren verpflichtet und begrüßt daher die Erweiterung in § 1 Absatz 2 Satz 1 um die Begriffe „selbsthinterfragendes“ und „lernendes“ Verfahren.

Um die Selbstverpflichtung der BGE zu bekräftigen, sollten diese Grundsätze zusätzlich in der Aufgabenbeschreibung des Vorhabenträgers verankert werden.

Wir empfehlen daher eine Ergänzung von § 3 Absatz 1 StandAG:

„Vorhabenträger ist der Dritte nach § 9a Absatz 3 Satz 2 zweiter Halbsatz des Atomgesetzes. Der Vorhabenträger hat die Aufgabe, das Standortauswahlverfahren als lernendes Verfahren auszugestalten und so auch durchzuführen, insbesondere (...)“

EIN UNABHÄNGIGER STARKER PARTIZIPATIONSBEAUFTRAGTER

Wir begrüßen die Stärkung der Stellung des Partizipationsbeauftragten beim Nationalen Begleitgremium in § 8 Absatz 5. Denn nur ein von den Weisungen der Geschäftsstelle und des Nationalen Begleitgremiums unabhängiger Partizipationsbeauftragter kann seine Rolle als Analyst und Konfliktlöser im Beteiligungsprozess glaubwürdig wahrnehmen.

MEHR EFFIZIENZ UND KOSTENEINSPARUNG IM BAUVERFAHREN

Wir begrüßen die Ergänzung in § 9a Absatz 3 Satz 1 des Atomgesetzes, nach der §24 BHO keine Anwendung auf Anlagen zur Endlagerung findet.

Die in § 24 BHO und in der RBBau enthaltenen Vorschriften führen zu einem feingliedrigen, zeitintensiven Bauverfahren, das die Realisierung der Endlagerprojekte des Bundes erheblich verzögert. Schon die atomrechtlichen Regelungen bringen eine intensive Kontrolle der Projekte mit sich. Dadurch ist eine zusätzliche Instanz nicht mehr erforderlich.